

Ehrungsordnung des Schleswig-Holsteinischen Turnverbands (nachstehend „SHTV“ genannt)

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird für die Ehrungsordnung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die Formulierungen gelten jedoch in gleicher Weise für alle Personen gleich welchen Geschlechts und Identität.

1. Präambel

- 1.1 Der Schleswig-Holsteinische Turnverband e. V. (SHTV) würdigt Verdienste um das Turnen in Schleswig-Holstein durch Ehrungen.
- 1.2 Geehrt werden können Personen, Vereine und Kreisturnverbände im Geltungsbereich des SHTV.
- 1.3 Die Ehrungen werden sowohl als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste durch ehrenamtliche Tätigkeiten, herausragende sportliche Leistungen als auch für langjähriges Bemühen um das Turnen in Schleswig-Holstein ausgesprochen.
- 1.4 Die Ehrungsordnung ist Grundlage für die Verleihung der Ehrungen.
- 1.5 Die Ehrungen erfolgen im Namen des Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes nach Einreichung des Ehrungsantrags durch die zuständigen Gremien.
- 1.6 Zuständig für die Genehmigung von Ehrungen ist das Präsidium des SHTV. Die Zuständigkeit kann – auch teilweise und befristet – übertragen werden.
- 1.7 Die Ehrungen sollen durch das Präsidium oder im Namen und im Auftrag des SHTV durch die Vorstände der Kreisturnverbände, der TujuSH oder der Landesfachwarte vorgenommen werden.
- 1.8 Ehrungen sollen in würdiger Form vorgenommen werden.

2. Ehrungen für Einzelpersonen

2.1 Verleihungen

2.1.1 Verdienstnadel des SHTV in Bronze

Die Verdienstnadel des SHTV in Bronze kann an Personen verliehen werden, die mehrjährig ehrenamtlich und verdienstvoll im Verein, im Kreisturnverband oder in Gremien des SHTV tätig sind oder waren. Sie gilt als Erstauszeichnung.

2.1.2 Verdienstnadel des SHTV in Silber

Die Verdienstnadel des SHTV in Silber kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich, außergewöhnlich und verdienstvoll im Verein, im Kreisturnverband oder in Gremien des SHTV tätig sind oder waren.

2.1.3 Verdienstnadel des SHTV in Gold

Die Verdienstnadel des SHTV in Gold kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich und besonders verdienstvoll im Kreisturnverband oder in Gremien des SHTV tätig sind oder waren.

2.1.4 SHTV-Sportmedaille National

Die Medaille wird an Athleten vergeben, die in einer der vom Schleswig-Holsteinischen Turnverband vertretenen Sportarten aktiv sind. Kriterium für die Vergabe sind langjährige sportliche Erfolge mindestens auf Landes- und / oder Bundesebene. Die zu Ehrenden sollen zudem im Hinblick auf ihre Persönlichkeit eine Vorbildfunktion erfüllen.

2.1.5 SHTV-Sportmedaille International

Die Medaille wird für herausragende sportliche Erfolge bei internationalen Wettkämpfen an Athleten des SHTV vergeben. Sie wird für die Teilnahme an Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften sowie für Platzierungen auf den Plätzen 1-3 bei Europameisterschaften und den World Games verliehen.

2.1.6 SHTV-Ehrenplakette

Die Plakette wird verliehen an Persönlichkeiten im Schleswig-Holsteinischen Turnverband für herausragende und außergewöhnliche Verdienste um das Turnen in Schleswig-Holstein. Sie kann auch an Außenstehende und Förderer des Turnens in Schleswig-Holstein verliehen werden.

2.2 Ernennungen

2.2.1 zum Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft im Schleswig-Holsteinischen Turnverband als zweithöchste Ehrung kann an Personen verliehen werden, die sich überragende Verdienste um die Turnbewegung und der Förderung des SHTV oder dessen Zwecke erworben haben.

2.2.2 zum Ehrenpräsidenten / zur Ehrenpräsidentin

Die Ehrenpräsidentschaft im Schleswig-Holsteinischen Turnverband als höchste Auszeichnung kann an Personen verliehen werden, die sich als Präsident / Präsidentin des SHTV überragende Verdienste um die Turnbewegung und der Förderung des SHTV oder dessen Zwecke erworben haben.

2.3 Auszeichnungen

2.3.1 für weitere sportliche Erfolge

Das Präsidium ist berechtigt, die Leistung von Sportlern zu würdigen, die mindestens Podiumsplätze bei Deutschen Meisterschaften oder vergleichbaren Wettbewerben im Kalenderjahr belegt oder an Europameisterschaften teilgenommen haben.

2.3.2 SHTV-Newcomer-Preis

Der SHTV-Newcomer-Preis wird an Jugendliche unter 27 Jahre verliehen, die seit etwa zwei Jahren ehrenamtlich für den SHTV aktiv sind und sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht ein außergewöhnliches Engagement gezeigt haben. Dies betrifft sowohl die Landes- als auch die Kreisturnverbandsebene. Er dient der Motivation und Bindung junger Menschen, die in die ehrenamtliche Arbeit innerhalb des SHTV eingestiegen sind. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des SHTV-Hauptausschusses.

3. Ehrungen von Vereinen und Kreisturnverbänden des SHTV

Für die Jubiläen der Jahre 100, 125, 150 und 175 können Ehrungsgaben des DTB überreicht werden. Verleihungsberechtigt sind die Vorstände der Kreisturnverbände und das SHTV-Präsidium.

4. Allgemeine Voraussetzungen

4.1. Antragsverfahren/-frist

4.1.1 Eine Anregung für eine Ehrung durch Verleihung sowie durch Ernennung muss rechtzeitig vor dem Ehrungstermin in schriftlicher Form auf dem offiziellen Vordruck des SHTV mit allen erforderlichen Angaben versehen in der Geschäftsstelle vorgelegt werden.

4.1.2 Ehrungen von Verdiensten in einem Verein oder Kreisturnverband sollen nur nach Beteiligung des zuständigen Kreisturnverbandes ausgesprochen werden. Hierfür bedarf es der schriftlichen Stellungnahme auf dem offiziellen Vordruck des SHTV.

4.2 Reihenfolge der Ehrungsstufen

4.2.1 Geehrt werden soll grundsätzlich in der unter Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 aufgeführten Reihenfolge der Ehrungsordnung.

4.2.2 Ehrungen des Deutschen Turner-Bundes sollen grundsätzlich nur beantragt werden, wenn durch den SHTV bereits entsprechend geehrt wurde.

4.2.3 Eine höhere Ehrung soll nur verliehen werden, wenn neue auszeichnungswürdige Leistungen ehrenamtlicher Tätigkeit nachweislich erbracht worden sind.

4.3 zeitlicher Abstand / 5-Jahresregelung

4.3.1 Als angemessener zeitlicher Abstand wird ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren angenommen. Abweichungen sind nur auf Beschluss des Präsidiums möglich (siehe auch Ziffer 5 Ausnahmen).

4.4 SHTV-Mitglieder

4.4.1 Ehrungen nach den Ziffern 2.1 bis 2.3.2, ausgenommen Ziffer 2.1.6, können grundsätzlich nur an Mitglieder des SHTV verliehen werden. Mitglieder des SHTV sind in § 4 der SHTV-Satzung definiert.

5. Ausnahmen

In außergewöhnlichen und besonders zu begründenden Fällen kann bei Personenehrungen von der vorgesehenen Reihenfolge, dem zeitlichen Abstand oder von den sportlichen Leistungsvoraussetzungen abgewichen werden, sofern das zuständige Gremium zustimmt.

6. Entziehungen von Ehrungen

Das Präsidium kann eine Ehrung gemäß 2.1 entziehen, wenn die betreffende Person sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Die betroffene Person ist verpflichtet, die Auszeichnung und Urkunde unverzüglich an den SHTV zurückzugeben.

Der Landesturntag kann die Ehrung gemäß 2.2 entziehen, wenn die betroffene Person sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat. In Fällen mit dringendem Handlungsbedarf kann der SHTV-Hauptausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine vorläufige Entziehung beschließen. Diese ist durch den nächsten Landesturntag endgültig zu entscheiden.

7. Kosten

Die Kosten für eine Ehrung sind grundsätzlich vom Antragsteller zu übernehmen. Die Kostenübersicht kann in der Geschäftsstelle eingesehen oder angefordert werden.

Neufassung genehmigt mit Beschluss des Hauptausschusses am 23.11.2024.